

Nutzungsreglement

der

Bürgergemeinde Schoren

7. Dezember 2007
mit Änderungen vom
16. Mai 2008



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNISALLGEMEINES	2
ALLGEMEINES	3
Grundsatz	3
Nutzungsjahr	3
Anmeldung	3
neu	3
NUTZUNGSBERECHTIGUNG	3
Anspruch auf Nutzung	3
neu.....	3
Verlust der Nutzung.....	3
NUTZUNGSARTEN	3
a) Barnutzen	3
b) Holznutzen.....	3
Bezug von Brennholz	4
Losgrösse	4
Ertragslage.....	4
Barbetrag anstelle von Brennholz	4
Barbetrag.....	4
Pachtland.....	4
Pachtverträge	4
Bewirtschaftung.....	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Übergangsbestimmung.....	4
Inkrafttreten	4
Aufhebung bestehender Vorschriften	4
AUFLAGEZEUGNIS	5

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Schoren.

² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.

neu

Wird die Anmeldung zum Burgernutzen nicht schriftlich mitgeteilt, erlischt die Beanspruchung bis zur ordentlichen Anmeldung.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Schoren besitzt,
- b) das 24. Altersjahr zurückgelegt hat und
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

neu

- d) **Mindestens eine Burgergemeindeversammlung besucht²,**
- e) **oder an einer Waldputzete teilgenommen hat.**
- f) Ledige erhalten 1/2 Los, Verheiratete 1/1 Los.

neu

² **Wer das vom Gesetz her gesehene Pensionsalter erreicht hat, wird von den Pflichten gem. d) und e) befreit.**

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer stirbt,

aus der Gemeinde wegzieht,
das Bürgerrecht aufgibt,
schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 6 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen

Art. 7 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los

Bezug von Brennholz	Brennholz.
Losgrösse	² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
Ertragslage	³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezüglern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
Barbetrag anstelle von Brennholz	Art. 8 ¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.
Barbetrag	² Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.
Pachtland	Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Landwirtschaftsland.
Pachtverträge	Art. 10 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge ab.
Bewirtschaftung	² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 11 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.
Inkrafttreten	Art. 12 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 12. Dezember 2003 , aufgehoben.

Dieses Reglement, **insbesondere die Änderungen**, sind/ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom **16. Mai 2008** beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Schoren

Der Präsident:

Der Sekretär:

Lappert Paul

Schneeberger René

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom **10. April 2008 bis 10. Mai 2008** (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Burgerschreiber öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger **Nr. 15** vom **10. Mai 2008** bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

4900 Langenthal, den **16. Juni 2008**

Schneeberger René